

Die Verbandsversammlung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal hat am 29.06.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 13/2010:

Die Verbandsversammlung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal beschließt im Bereich Trinkwasser die vorgelegte Nachkalkulation der Verbrauchsgebühr 2006 – 2009 und die Kalkulation der laufenden Entgelte 2010 – 2013 und setzt die Gebühren im Bereich Trinkwasser zum 01.02.2010 wie folgt fest:

Der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal erhebt ab 01.02.2010 Grundgebühren für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen in Abhängigkeit der Nenndurchflussleistung des Wasserzählers in folgender Höhe:

Nenndurchfluss/Zählergröße	Grundgebühr (netto)	Grundgebühr (brutto)
	Euro/Jahr	Euro/Jahr (inkl. 7 % gesetzl. MwSt.)
Qn 2,5	66,00	70,62
Qn 6	158,40	169,49
Qn 10	264,00	282,48
Qn 15	396,00	423,72
Qn 25	660,00	706,20
Qn 40	1.056,00	1.129,92
Qn 60	1.584,00	1.694,88
Qn 150	3.960,00	4.237,20

Der Gebührensatz für die Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage wird mit 2,53 Euro/m³ inkl. derzeit geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer von 7 % festgesetzt (2,36 Euro/m³ netto).

Beschluss Nr. 16/2010:

Die Verbandsversammlung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal beschließt im Bereich Abwasser die vorgelegte Nachkalkulation der laufenden Entgelte 2006 – 2009 und die Kalkulation der laufenden Entgelte 2010 – 2013 und setzt die Gebühren im Bereich Abwasser zum 01.02.2010 wie folgt fest:

Der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal erhebt ab 01.02.2010 Grundgebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung. Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Es wird bei anschließbaren Grundstücken, die ohne Vorklärung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage in die Entwässerungseinrichtung einleiten (Volleinleiter), eine Grundgebühr ab 01.02.2010 in Abhängigkeit der Nenndurchflussleistung des verwendeten Wasserzählers in folgender Höhe erhoben.

Nenndurchfluss/Zählergröße	Grundgebühr Euro/Jahr
Qn 2,5	66,00
Qn 6	158,40
Qn 10	264,00
Qn 15	396,00
Qn 25	660,00
Qn 40	1.056,00
Qn 60	1.584,00
Qn 150	3.960,00

Es wird bei anschließbaren Grundstücken, die unter Vorklärung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage in die Entwässerungseinrichtung einleiten (Teileinleiter), eine Grundgebühr ab 01.02.2010 in Abhängigkeit der Nenndurchflussleistung des verwendeten Wasserzählers in folgender Höhe erhoben:

Nenndurchfluss/Zählergröße	Grundgebühr Euro/Jahr
Qn 2,5	60,00
Qn 6	144,00
Qn 10	240,00
Qn 15	360,00
Qn 25	600,00
Qn 40	960,00
Qn 60	1.440,00
Qn 150	3.600,00

Die Gebührensätze für das Einleiten von häuslichem Abwasser werden wie folgt festgesetzt:

- bei zentraler Abwasserreinigung in einer Verbandskläranlage auf 3,47 Euro/m³ Wasserverbrauch
- bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung auf 2,34 Euro/m³ Wasserverbrauch
- bei Vorreinigung in einer vollbiologischen Grundstückskläreinrichtung auf 1,64 Euro/m³ Wasserverbrauch

Der Gebührensatz für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird auf 39,80 Euro je angefangenem Kubikmeter Schlamm festgesetzt.

Der Gebührensatz für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Gruben wird auf 15,56 Euro je angefangenem Kubikmeter Abwasser festgesetzt.

gez. Köckert
Verbandsvorsitzender